OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153881/6/VG

Datum:
Linz, 28. Februar 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des M S, vertreten durch K, Dr. J M in P, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Grieskirchen vom 8. Mai 2023, GZ: Bau 131-1/14-2023 Wi/HeNi, betreffend Zurückweisung eines Ansuchens um Erteilung der Baubewilligung den

# B E S C H L U S S

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird wegen Klaglosstellung eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. Mai 2023 wurde das Ansuchen des Beschwerdeführers um Erteilung der Baubewilligung für ein näher genanntes Bauvorhaben auf dem Grundstück Nr. x der KG M zurückgewiesen.

Im Laufe des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens hob die belangte Behörde mit dem auf § 68 Abs. 2 AVG gestützten Bescheid vom 15. Februar 2024, GZ: Bau 131-1/14-2023 Wi/HeNi (dem rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführer nachweislich zugestellt am 20. Februar 2024), den angefochtenen Bescheid vom 8. Mai 2023 von Amts wegen mit näherer Begründung ersatzlos auf.

Die Anhängigkeit einer zulässigen Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht steht einer Anwendung des § 68 Abs. 2 AVG durch die Behörde nicht entgegen (vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0029). Daraus folgt, dass das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nunmehr wegen Klaglosstellung einzustellen ist, weil der Anfechtungsgegenstand nicht mehr existiert (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 68 Rz 53, Stand 1.3.2018, rdb.at); zur Klaglosstellung bei Bescheiden gemäß § 68 Abs. 2 AVG vgl. etwa VwGH 1.4.1987, 87/03/0039; 27.2.2015, 2013/17/0286).

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beantworten war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch